

Antrag

**der Abgeordneten Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Sabine Boeddinghaus,
Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch,
Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und Insa Tietjen (DIE LINKE)**

Betr.: Hamburger*innen schützen – Klimaschutzgesetz auf Verfassungsmäßigkeit prüfen!

Mit dem sogenannten Klimabeschluss vom 24.03.2021 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass Artikel 20a Grundgesetz den Staat verpflichtet, so weitgehende Regelungen zum Klimaschutz zu treffen, dass auch die Freiheitsrechte der zukünftigen Generationen sichergestellt sind. Die Kernaussage lautet: Wir müssen uns heute so verhalten, dass Freiheit und Leben künftiger Generationen nicht durch den Klimawandel bedroht sind. Politik und Verwaltung haben heute sicherzustellen, dass die Hamburger*innen von morgen geschützt sind.

In der Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Klimabeschluss wurden zentrale Aspekte wie folgt zusammengefasst: „Dass Treibhausgasemissionen gemindert werden müssen, folgt auch aus dem Grundgesetz. Das verfassungsrechtliche Klimaschutzziel des Art. 20a GG ist dahingehend konkretisiert, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur dem sogenannten „Paris-Ziel“ entsprechend auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Um das zu erreichen, müssen die nach 2030 noch erforderlichen Minderungen dann immer dringender und kurzfristiger erbracht werden. Von diesen künftigen Emissionsminderungspflichten ist praktisch jegliche Freiheit potenziell betroffen, weil noch nahezu alle Bereiche menschlichen Lebens mit der Emission von Treibhausgasen verbunden und damit nach 2030 von drastischen Einschränkungen bedroht sind. Der Gesetzgeber hätte daher zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen, um diese hohen Lasten abzumildern.“

Das deutsche Klimaschutzgesetz erfüllte diese Anforderungen laut Bundesverfassungsgericht nicht. Es sah nicht genug Maßnahmen vor, um das Leben und die Freiheit zukünftiger Generationen wirksam zu schützen, verstieß somit gegen Grundrechte und war verfassungswidrig.

Auch die Gesetze der Länder müssen sich an diesem Maßstab messen lassen. Verschiedene Expert*innen kommen zu dem Ergebnis, dass das Hamburger Klimaschutzgesetz in der Fassung vom 01.01.2024 diese Anforderungen ebenfalls nicht erfüllt und der Senat damit dem verfassungsrechtlichen Auftrag nicht hinreichend nachkommt:

Bereits im Rahmen der Anhörung zur Novellierung des Klimaschutzstärkungsgesetzes und der zweiten Fortschreibung des Hamburger Klimaplanes gab es deutliche Kritik. Das Zugeständnis, dass der Senat sich am 1,75-Grad-Ziel (mit 67 Prozent Wahrscheinlichkeit) orientiert, kamen erst ganz zum Schluss im Rahmen der Senatsanhörung heraus (siehe Wortprotokoll vom 1. November 2023 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie zusammen mit den Ausschüssen für Wirtschaft und Innovation, dem Verkehrsausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss). Mark Roach, der Sprecher der Klimaschutzorganisation „German Zero“, bezeichnete diesen

Umstand bereits als „eine Katastrophe“.¹ Eine Begrenzung der Durchschnittstemperatur auf, wenn möglich, 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau – wie sie das Pariser Abkommen auch im Idealfall fordert – wird damit endgültig nicht zu erreichen sein.

„(Die) Bewertung, dass (zudem) der Klimaplan nicht ausreicht, ergibt sich für uns zwingend, wenn wir den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der Wissenschaft folgen.“, so Mark Roach (siehe Wortprotokoll vom 5. Oktober 2023 des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energie zusammen mit den Ausschüssen für Wirtschaft und Innovation, dem Verkehrsausschuss und dem Stadtentwicklungsausschuss).

Obwohl mehrere Expert*innen und der Klimabeirat die Einführung eines CO₂-Budget gefordert haben, hat sich der Senat dem verweigert. Eine Einführung auf Landesebene wäre aber anhand der Bevölkerungszahl möglich. Dies geht auch aus einem Gutachten, das der Senat in Auftrag geben hatte, hervor.² Das Budget würde deutlich machen, dass Hamburg seine Emissionen noch schneller und drastischer herunterfahren müsste. So geht wertvolle Zeit für wirksame Maßnahmen verloren. Zudem konzentriert sich das HmbKliSchG auf die Reduktion von CO₂-Emissionen (vergleiche § 4 HmbKliSchG) und ignoriert damit weitere Treibhausgase (Methan, Lachgas und F-Gase), die jedoch extrem klimaschädlich sind.

Mit der Fortführung des bisherigen Status quo besteht somit entweder die Möglichkeit, dass es – in den Worten des BVerfG – zu einer eingriffsähnlichen Vorwirkung aufgrund der bereits jetzt absehbaren, hohen Emissionsminderungslasten für die nächsten Generationen oder sogar zu einem Nichterreichen der Klimaziele zulasten des Klimaschutzes kommen wird. In anderen Worten: Das reicht voraussichtlich einfach nicht. Das Klima und damit die zukünftigen Hamburger*innen müssen besser geschützt werden, und das jetzt. Jeder Tag ist sonst ein verlorener Tag und die Folgen unumkehrbar. Und: Es ist fraglich, ob das Hamburger Klimaschutzgesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts genügt.

Der Senat hat, anders als die einzelnen Bürger*innen, als Landesregierung die verfassungsrechtlich garantierte Möglichkeit, bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Hamburger Klimaschutzgesetzes einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Der Berliner Verfassungsrechtler Prof. Dr. Helmut Aust äußerte sich in einem Interview hinsichtlich dieser Möglichkeit wie folgt: „Wir sehen jetzt ja schon, dass es eine nachfolgende Welle von Verfahren gibt, wo es auch dann teils um die Klimaschutzgesetze auf Ebene der Bundesländer geht. Und wo sich die spannende Frage stellt, ob man jetzt auch diese Klimaschutzgesetze der Länder an diesen verfassungsrechtlichen Maßstäben aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom März 2021 messen muss, was in meinen Augen eigentlich relativ offenkundig ist, dass das der Fall ist. Also, auch die Ebene der Länder muss jetzt ihre Klimaschutzgesetze nachschärfen oder teilweise überhaupt erst welche erlassen oder zumindest andere Gesetze, die vom Regelungsbereich her dann diesen Anforderungen nachkommen. Und das Gericht hat ja selbst auch in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass neue wissenschaftliche Erkenntnisse immer wieder auch zu einer Neubewertung der Verfassungsrechtslage führen können.“

Mit Blick auf die Verantwortung des Senats gegenüber den Hamburger*innen und der erheblichen Bedeutung des Hamburger Klimaschutzgesetzes für die gesamte Bevölkerung Hamburgs sollte der Senat von dieser Möglichkeit dringend Gebrauch machen. Die Zweifel der Expert*innen waren klar und deutlich. Nun muss der Senat handeln.

¹ <https://taz.de/Hamburgs-Klimaschutzgesetz/!5967078/>.

² Ganai, I. und Dr. Bürger, V. (Öko-Institut) (2022): Entwicklung von Szenarien zum Erreichen der neuen Klimaschutzziele – CO₂-Budget. Online unter: <https://www.hamburg.de/contentblob/16782040/d686dfa5ecb953e0d5c56158743051a9/data/d-szenarien-co2budget.pdf>, letzter Zugriff: 20.11.2023.

Die Bürgerschaft möge vor diesem Hintergrund beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

einen Antrag auf abstrakte Normenkontrolle zur Überprüfung des HmbKliSchG vom 01.01.2024 auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz beim Bundesverfassungsgericht zu stellen.